

13.12.22**Antrag****des Freistaates Bayern**

Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

Punkt 52 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zustimmen:

Zu Anlage 6 (zu Artikel 1 Nummer 3) Nummer 6.2 Abschnitt „Technische Fördervoraussetzungen“ Satz 1, Satz 1a – neu –, Satz 2 Spiegelstrich 2 ESanMV)

In der Anlage 6 (zu Artikel 1 Nummer 3) Nummer 6.2 ist der Abschnitt „Technische Fördervoraussetzungen“ wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „81 Prozent“ durch die Angabe „78 Prozent“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„Ab 1. Januar 2025 müssen mindestens 81 Prozent erreicht werden.“
- c) In Satz 2 ist Spiegelstrich 2 wie folgt zu fassen:
„Staub: 15 mg/m³; ab 1. Januar 2025 müssen mindestens 2,5 mg/m³ erreicht werden.“

Begründung:

Effiziente und umweltschonende Biomasseheizungen können im Rahmen der nachhaltigen Biomasseverfügbarkeit in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Substitution der fossilen Energieträger Erdgas und Heizöl im Wärmemarkt leisten und damit zur Abmilderung der Energiekrise beitragen. Eine verfrühte Verschärfung der technischen Fördervoraussetzungen von derzeit 15 mg/m³ Staub auf 2,5 mg/m³ Staub sowie auf einen jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad von derzeit 78 Prozent auf mindestens 81 Prozent für Biomasseheizungen wäre äußerst kontraproduktiv, da die Verfügbarkeit von Anlagen, die nach dieser Verschärfung förderfähig blieben, nach Branchenangaben nur sehr gering ist. Als Folge wäre ein Rückgang beim Austausch fossil betriebener Heizungssysteme durch effiziente und umweltschonende Biomasseheizungen zu erwarten. Analog zum Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (derzeit vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2024) sollte eine angemessene Umsetzungsfrist auch für die entsprechenden technischen Fördervoraussetzungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehen werden. Dabei ist anzuerkennen, dass das Bundesfinanzministerium einen Gleichlauf der beiden Förderungen anstrebt – allerdings nicht im Verordnungsweg, sondern durch Absprachen mit den Landesfinanzministerien. Die Umsetzungsfrist für beide Förderungen sollte jedoch unbedingt zwei Jahre (das heißt bis zum 1. Januar 2025) und nicht nur ein Jahr betragen und sowohl für den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad als auch für den Grenzwert der Staubemissionen gelten, um der Branche ausreichend Zeit zu geben, ihr Produktangebot auf die neuen verschärften technischen Fördervoraussetzungen anzupassen.